

Verordnung
über den Taxenverkehr
für das Gebiet der Stadt Dreieich
(Taxenordnung)

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.61 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 292 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Dreieich haben.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach dem zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.
3. Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Stadt Dreieich.

§ 2

Taxenhalteplätze

1. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde bestimmt nach Anhörung der Polizei den Ort und die Zahl der in Dreieich zu errichtenden Taxenhalteplätze sowie die auf diesen Plätzen zugelassene Taxenzahl (ständige Halteplätze).
2. Die Kennzeichnung der Taxenhalteplätze erfolgt durch die zuständigen Träger der Straßenbaulast nach Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.
3. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann nach Maßgabe des § 45 StVO bestehende Halteplätze aufheben oder ihre Benutzung beschränken oder erweitern.
4. Bei besonderen Anlässen, bei denen ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis zu erwarten ist, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde das Parken von Taxen an anderen Orten gestatten (nicht ständige Halteplätze).

§ 3

Bereitstellung von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der StVO gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände oder auf Taxenständen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist die Genehmigung der Stadt Dreieich einzuholen.
2. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgesetzte Anzahl der Taxenplätze noch nicht erreicht ist. Das Bereitstellen von Taxenständen auf Privatgrundstücken ist nur erlaubt, wenn eine Widmung erfolgt ist. Ansonsten dürfen auf Privatgrundstücken nur Warteplätze eingerichtet werden.

§ 4

Ordnung auf den Taxenständen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
3. Taxen dürfen auf Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
4. Der Halteplatz ist sauber zu halten, Unrat darf nicht am Halteplatz belassen werden.
5. Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Tätigkeit den gesamten Taxenstand zu befahren.

§ 5

Dienstbetrieb

1. Bereitstellen und Einsatz der Taxen auf den Taxenständen können durch einen von den Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.
2. Der Dienstplan ist der Stadt Dreieich zur Zustimmung vorzulegen; Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Stadt Dreieich kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn das Taxengewerbe von dieser Möglichkeit keinen oder keinen ausreichenden Gebrauch macht.
4. Der Taxenunternehmer ist unbeschadet anderer Vorschriften verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Dreieich schriftlich unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Taxi länger als 72 Stunden dem Diensteinsatz entzogen ist. Dies gilt nicht im Urlaubs- und Krankheitsfall. Der Unternehmer hat ferner jede Änderung seines Betriebssitzes innerhalb einer Woche dem Magistrat der Stadt Dreieich schriftlich anzuzeigen.

5. Die Vermietung von Taxen an Selbstfahrer ist verboten.
6. Die Taxifahrer haben bei allen Fahrten je einen Abdruck der Taxenordnung und des Taxentarifs sowie die Abschrift der Genehmigungsurkunde mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Beförderungspflicht

1. Die Beförderungspflicht gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG der Stadt Dreieich.
2. Die Fahrerinnen und Fahrer sind verpflichtet, die ihnen erteilten Beförderungsaufträge auszuführen. Die Fahrgäste sind in der Reihenfolge zu fahren, wie sie am Halteplatz eingetroffen sind. Werden die Fahraufträge fernmündlich erteilt, so ist die Beförderung in der Reihenfolge der Bestellung durchzuführen.

§ 7

Beförderungsentgelte

1. Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis und ggf. dem Wartepreis zusammen .
2. Die Höhe der Beförderungsentgelte ergibt sich aus der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Dreieich. Die Beförderungsentgelte werden durch den Magistrat der Stadt Dreieich festgelegt.

§ 8

Fahrpreisanzeiger

1. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
2. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so ist der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) einzuschalten. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
3. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 9

Beschaffenheit der Taxen

1. Die in der Genehmigungsurkunde zugeteilte Ordnungsnummer ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe anzubringen. Sie muss nach innen und nach außen wirken. Schriftstärke und Höhe sowie Zeichenabstand richten sich nach der Betriebsordnung für Kraftfahrzeuge.

2. Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass sich das im Dienst befindliche Fahrzeug äußerlich und im Wageninnere in einem sauberen Zustand befindet.

§ 10

Pflichten im Fahrdienst

1. Der Taxifahrer ist verpflichtet, älteren, gebrechlichen oder behinderten Personen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
2. Während der Personenbeförderung sind die Funkgeräte sowie andere technische Geräte, insbesondere Autoradios, so leise zu stellen, dass Fahrgäste nicht belästigt werden.
3. Im Funksprechverkehr ist grundsätzlich die deutsche Sprache anzuwenden. Es besteht Funkdisziplin.
4. Das Fahrpersonal hat saubere, ordentliche Kleidung und zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen. Der Fahrer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstellungsdaches zu entsprechen.
5. Das Rauchen in Taxen ist grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Ziff.2 des Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 verboten.
6. Tiere mit Ausnahme von Haustieren dürfen nicht befördert werden. Haustiere jedoch nicht auf Sitzplätzen. Sie dürfen auch nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
7. Blindenführerhunde in Begleitung von Behinderten sind immer zu befördern.
8. Mit Taxen dürfen nur Krankenfahrten durchgeführt werden, die keine Krankentransporte im Sinne der jeweils geltenden Krankentransportrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen sind.
9. Die Vermietung von Taxen an Selbstfahrer ist verboten.

§ 11

Pflichtenbelehrung

1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und danach mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren.
2. Die Pflichtenbelehrung ist von dem Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin/des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Dreieich, den 30.10.2007

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 31.10.2007